

PROJEKT

BP "Rettungswache Dreißigacker", Meiningen

INHALT

BP "Rettungswache Dreißigacker", Meiningen
Begründung

DATUM

26.11.2025


AUFTRAGGEBER

Stadt Meiningen
Schlossplatz 1
98617 Meiningen

.....
Datum / Stempel / Unterschrift

ENTWURFSVERFASSER

HOFFMANN.SEIFERT.PARTNER
Jakobsplatz 5
97638 Mellrichstadt


.....
Sascha Kück
Geschäftsleitung


.....
Leonie Achtner
Fachbereich Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDLAGEN	5
1.1	Allgemeine Planungsvoraussetzungen	5
1.1.1	Aufgabe und Wirkungen von Bebauungsplänen	5
1.1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
1.1.3	Bedarfsnachweiß	6
1.1.4	Verfahren	10
1.2	Planungsraumanalyse	12
1.2.1	Räumliche und topografische Einordnung	12
1.2.2	Derzeitige Nutzungen	13
1.2.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte für Natur und Landschaft	13
1.2.4	Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete	13
1.2.5	Baugrund, Altlasten, Kampfmittel	13
1.3	Übergeordnete Planungen	13
1.3.1	Landes- und Regionalplanung	13
1.3.2	Flächennutzungsplan	14
2.	STÄDTEBAULICHE PLANUNG	15
2.1	Festsetzungen	15
2.1.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	15
2.1.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)	15
2.1.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)	15
2.1.1.3	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	15
2.1.1.4	Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	15
2.1.1.5	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	16
2.1.1.6	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	16
2.1.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	16
2.1.2.1	Außengestaltung der baulichen Anlagen	16
2.1.2.2	Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen	16
2.2	Erschließung	16
2.2.1	Verkehrerschließung	16
2.2.2	Technische Erschließung	16

2.2.2.1	Wasserversorgung	16
2.2.2.2	Abwasserbeseitigung	16
2.2.2.3	Energieversorgung	17
2.2.2.4	Gasversorgung	17
3.	GRÜNORDNUNG	18
3.1	Aufgabe und Wirkungen der Grünordnung	18
3.2	Leitbild der Grünordnung	18
3.3	Grünordnerische Festsetzungen	18
3.3.1	Minderungsmaßnahmen	18
3.3.2	Gestaltungsmaßnahmen	18
3.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	19
3.4.1	Bewertung der Eingriffsflächen	19
3.4.2	Bewertung der Kompensationsmaßnahmen	20
3.4.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	20
3.4.4	Tabellarische Übersicht der Eingriffsbilanzierung	21
4.	UMWELTBERICHT	23
4.1	Einleitung	23
4.1.1	Aufgabe und Wirkungen des Umweltberichts	23
4.1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	23
4.1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	23
4.1.3.1	Regionalplan	23
4.1.3.2	Flächennutzungsplan	24
4.1.3.3	Fachgesetze	24
4.1.3.4	Zielvorgaben der zu untersuchenden Schutzgüter	24
4.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	28
4.2.1	Schutzgut Arten und Lebensräume	28
4.2.2	Schutzgut Fläche und Boden	29
4.2.3	Schutzgut Wasser	30
4.2.4	Schutzgut Klima und Luft	30
4.2.5	Schutzgut Landschaftsbild	32
4.2.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	32

4.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	33
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	33
4.4	G geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen	33
4.4.1	M1 Minderung der Versiegelung von Flächen	33
4.4.2	Gestaltungsmaßnahmen	33
4.4.3	Kompensationsmaßnahmen	34
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	34
4.6	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	36
4.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	36
4.8	Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts	36
5.	QUELLEN	37
5.1	Literatur, Gutachten und Gesetze	37
5.2	Internetquellen	37

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Erreichbare Gebietskörperschaften, ohne eine Rettungswache in Dreißigacker	7
Abbildung 2:	Einzugsgebiet der Rettungswache Dreißigacker	7
Abbildung 3:	Überlappung der Abbildungen 1 und 2	8
Abbildung 4:	Räumliche Einordnung des Geltungsbereiches	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Heimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5 „Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb“	19
Tabelle 2:	Bedeutung und Bedeutungsstufe in der Thüringischen Eingriffsregelung	19
Tabelle 3:	Bewertung der Eingriffsflächen	21
Tabelle 4:	Bewertung der Kompensationsmaßnahmen	21
Tabelle 5:	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	22
Tabelle 6:	Heimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5 „Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb“	34

1. GRUNDLAGEN

1.1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1.1 Aufgabe und Wirkungen von Bebauungsplänen

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde [...] vorzubereiten und zu leiten. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) (BauGB § 1 Abs. 1 u. 2).

Gemeinden müssen Bauleitpläne aufstellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (BauGB § 1 Abs. 3). Gemäß BauGB § 1 Abs. 5 soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

1.1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

In dem Stadtgebiet der Stadt Meiningen gibt es derzeit folgende zwei Rettungswachen:

- DRK Rettungswache Meiningen, Neu-Ulmer Str. 5
- Rettungswache Dreißigacker, Wolfsgrube 5

Die Rettungswache Dreißigacker entstand aus dem anhaltenden Platzmangel der DRK Rettungswache Meiningen in der Innenstadt. Übergangsweise sollte die Rettungswache Dreißigacker im Gebäude der Feuerwehr unterkommen, wo sie sich derzeit auch noch befindet. Die aktuelle Rettungswache Dreißigacker ist allerdings nicht DIN-konform und auch im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) nicht optimal. Inzwischen kamen noch zwei weitere Fahrzeuge in der Stadt hinzu, weshalb weitere Fahrzeuge nach Dreißigacker gebracht werden müssen. Da die Rettungswache Dreißigacker nicht für so viele Fahrzeuge ausgelegt ist, kann endgültig nicht mehr an dem Standort der Wache im Gebäude der Feuerwehr festgehalten werden.

Ein weiterer Standort einer Rettungswache in Dreißigacker ist aber notwendig, um eine rettungsdienstliche Versorgung der Stadt Meiningen mit ihren Ortsteilen sowie die Gemeinde Rhönblick sicherzustellen. In Thüringen sieht der Landesrettungsdienstplan vor, dass ein Rettungswagen im Notfall innerhalb von maximal 14 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort eintreffen muss.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 0,43 und betrifft die Flurstücke 601/9; 601/42 und 601/39 der Gemarkung Dreißigacker.

Der Bebauungsplan „Rettungswache“, Dreißigacker besteht aus folgenden Teilen:

- Begründung mit Grünordnungsplan und Umweltbericht
- Zeichnerische Darstellung mit Planungsrechtlichen Festsetzungen
- Bestandsplan (Maßstab 1:1.000)
- Maßnahmenplan (Maßstab 1:1.000)

1.1.3 Bedarfsnachweiß

Die Wahl des Standortes für den Neubau einer Rettungswache ist eine entscheidende Maßnahme zur Sicherstellung einer effektiven und zeitgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Dabei sind zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Aspekt der Standortwahl ist die Einhaltung der vorgegebenen Fahrzeiten. In Thüringen sieht der Landesrettungsdienstplan vor, dass ein Rettungswagen im Notfall innerhalb von maximal 14 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort eintreffen muss – 12 Minuten davon sind die Fahrzeit. Der Standort einer Rettungswache muss daher so gewählt werden, dass diese Frist zuverlässig eingehalten werden kann.

Um dies zu gewährleisten, muss der Standort einer Rettungswache verkehrstechnisch gut erschlossen sein. Der Zugang zu Hauptverkehrsstraßen ist entscheidend, um die Fahrzeiten bei Einsätzen zu minimieren. Zudem sollte der Standort in einem geografischen Bereich gewählt werden, in dem die Wache eine Vielzahl von zu versorgenden Gebieten abdecken kann, ohne dass es zu unnötigen Verzögerungen durch Verkehrsstaus oder lange Anfahrtswege kommt.

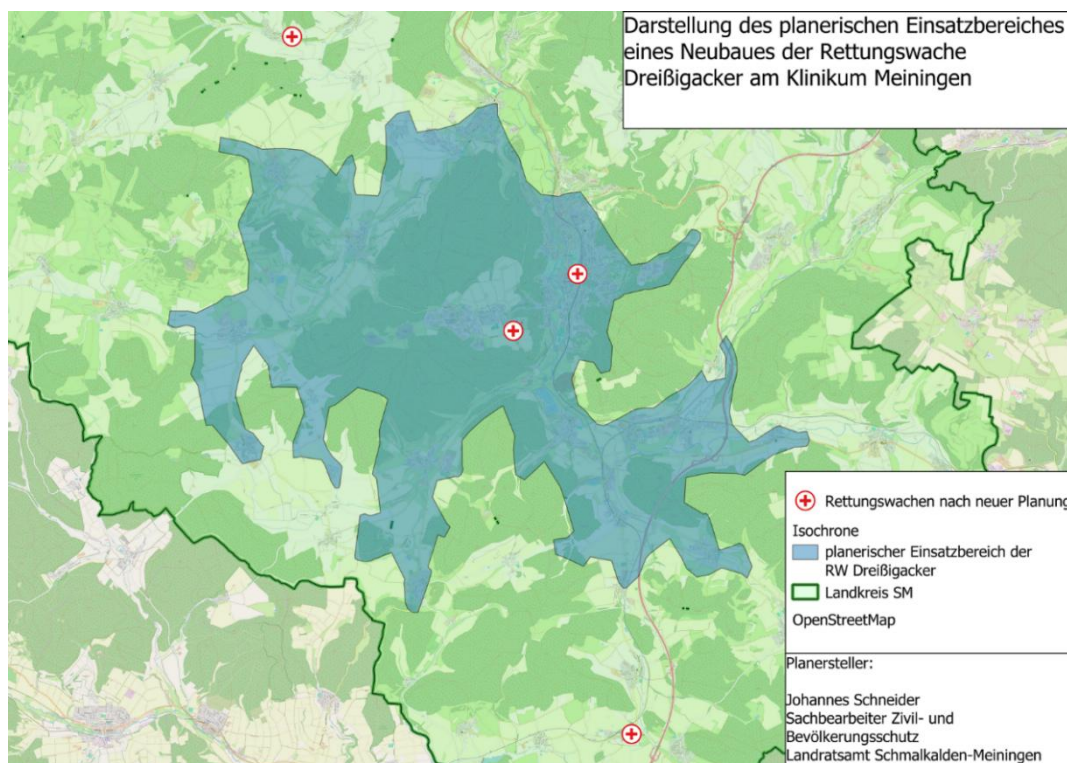


Abbildung 2: Einzugsgebiet der Rettungswache Dreißigacker

In Abbildung 1 wird das Einzugsgebiet der Rettungswache Dreißigacker verdeutlicht. Der Einsatzschwerpunkt liegt im Stadtgebiet Meiningen sowie in der Gemeinde Rhönblick.

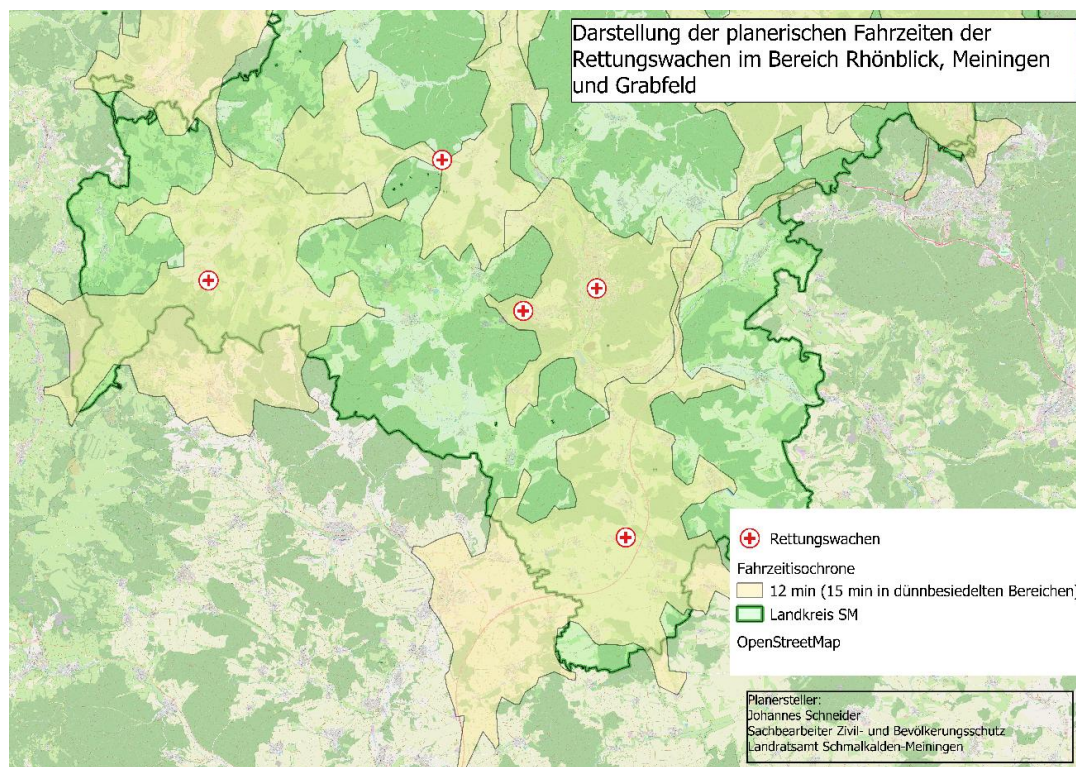


Abbildung 1: Erreichbare Gebietskörperschaften, ohne eine Rettungswache in Dreißigacker

Abbildung 2 zeigt die erreichbaren Gebietskörperschaften ohne eine Rettungswache in Dreißigacker. Es ist ersichtlich, dass in Teilen Meiningens sowie in der Gemeinde Rhönblick keine rettungsdienstliche Versorgung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

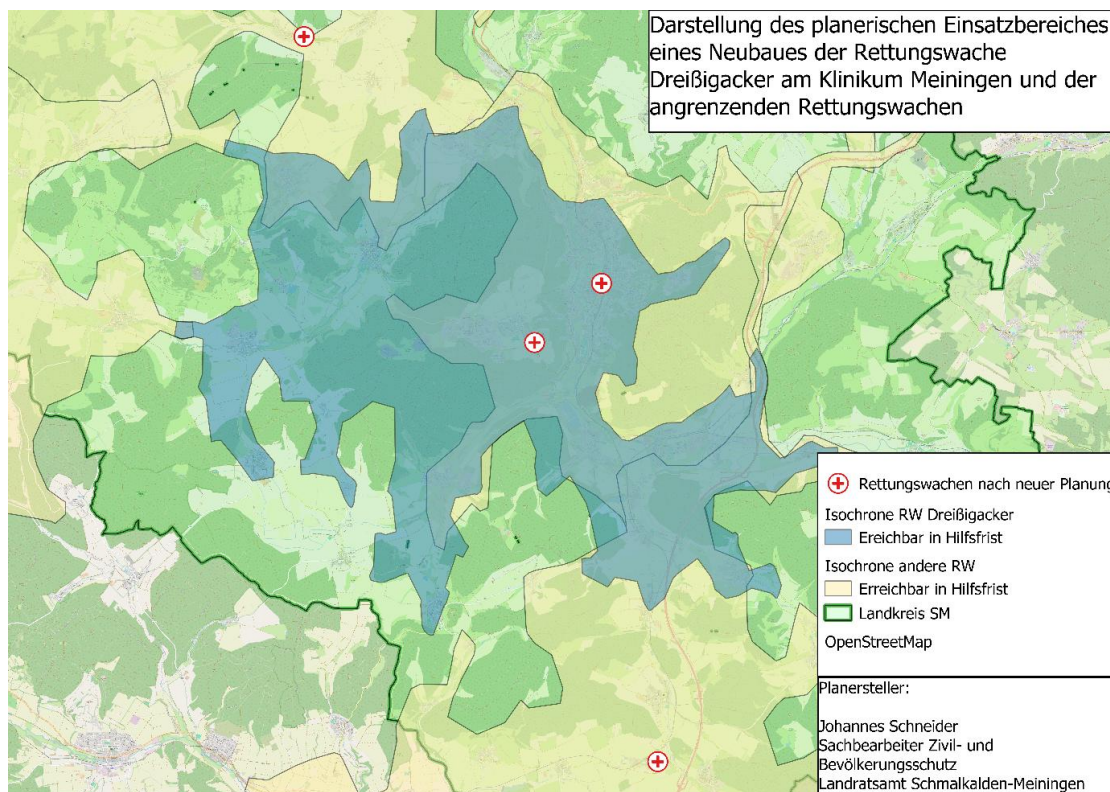


Abbildung 3: Überlappung der Abbildungen 1 und 2

Die Abbildung 3 bildet die Überlappung der Darstellungen aus den beiden vorhergehenden Abbildungen ab. Es ist ersichtlich, dass in Teilen Meiningens sowie in der Gemeinde Rhönblick keine rettungsdienstliche Versorgung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

Auch die Kostenträger des Rettungsdienstes haben in der Sitzung des Rettungsdienstbereichsbeirates am 20.10.2022 einer dauerhaften Vorhaltung einer Rettungswache in Dreißigacker zugestimmt. In der Sitzung konnte anhand statistischer Daten aufgezeigt werden, dass die Erreichung der Hilfsfrist für die Bevölkerung von Teilen Meiningens und der Gemeinde Rhönblick durch diese Rettungswache erfolgt.

Seit geraumer Zeit steht bereits aufgrund von Platzmangel ein Fahrzeug aus der Hauptwache Meiningen in Dreißigacker am Feuerwehrgerätehaus. Der Standort wird also schon praktiziert und hat sich bewährt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Nähe einer Rettungswache zu einem Krankenhaus. Neben dem Zubringen von Notfallpatienten durch Rettungswagen sind auch Fahrten des Krankentransportes für das Klinikum relevant. Ein kurzer Weg der zukünftig in Dreißigacker stationierten Krankentransportfahrzeuge, welche momentan in Meiningen stationiert sind, verkürzt die mittlere Einsatzdauer. Auch das Notarzteinsetzfahrzeug könnte bei der Stationierung in Dreißigacker auf ärztliches Personal der Klinik im Rendezvous-System zurückgreifen.

Nach der Beendigung der Einsätze ist eine schnelle Herstellung der Einsatzbereitschaft wichtig. Momentan fahren alle Rettungsmittel des DRK Kreisverbandes Meiningen in die Rettungswache nach Meiningen. Dieser Umweg durch die Stadt kann durch einen Neubau in Dreißigacker verkürzt werden. Dadurch sind die Rettungsmittel schneller an ihren zugewiesenen Standorten und in kürzester Zeit wieder einsatzbereit. Auch nach infektiösen Fahrten ist der kurze Weg zwischen Klinikum und Rettungswache von großem Vorteil zum Schutz der Einsatzkräfte. Alle Fahrzeuge des Rettungsdienstes können unmittelbar nach der Übergabe des Patienten mit Desinfektionsmaßnahmen beginnen, ohne sich nochmals in den kontaminierten Bereich des Rettungswagens begeben zu müssen.

Neben den bereits genannten Gesichtspunkten sind auch andere Faktoren in die Entscheidung zur Standortwahl einzubeziehen:

Die demographische Entwicklung und mögliche Veränderungen im Verkehrsaufkommen müssen berücksichtigt werden. Der Standort ist so gewählt, dass er auch in den kommenden Jahren die notwendigen Anforderungen erfüllt.

Der Neubau der Rettungswache muss Platz für die nötige Anzahl von Fahrzeugen und Personal bieten, um eine ausreichende Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Eine mögliche Erweiterung des Gebäudes ist vorzusehen. Auch die Ausbildung zum Notfallsanitäter erfordert Schulungsräume und einen Ruheraum für einen Auszubildenden. Die momentane bauliche Situation in Meiningen erfüllt diese Voraussetzungen mehr als unzureichend.

Durch die Analyse der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Umstände, der sehr guten Anbindung an das Krankenhausnetz sowie der zukünftigen Entwicklungspotentiale ist dies aus unserer Sicht der optimale Standort, der den Rettungsdienst in seiner Leistungsfähigkeit stärkt und den bestmöglichen Service für die Bevölkerung bietet.

Das DRK Meiningen wandte sich im Jahr 2021 gemeinsam mit dem DRK Landesverband an den Landkreis als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Die Notwendigkeit des DIN-konformen Neubaus der Rettungswache bestand bereits zum damaligen Zeitpunkt. Diese ging einher mit den Planungsgedanken um einen Bildungscampus am Standort des DRK-Bildungswerkes. Von dieser Zeit an fanden zahlreiche Gespräche mit allen Beteiligten, vor allem DRK, Stadt Meiningen, FD BKSR, FB KBU auch hinsichtlich der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit an den verschiedensten zu eruiierenden Standorten. Unabhängig vom Bildungscampus in der Dammstraße Meiningen wurden verschiedene Flurstücke in Dreißigacker mit der Begründung der Einhaltung der Hilfsfristen und der Kliniknähe in die Überlegungen einbezogen.

Im Jahr 2022 wurden diese Gedanken noch mit der Möglichkeit der Gründung einer kreiseigenen Immobiliengesellschaft untermauert. Außerdem fanden Gespräche mit potenziellen Investoren bzw. Financiers statt. Zu Beginn des Jahres 2024 kristallisierte sich die Region in unmittelbarer Kliniknähe im Bereich Bergstraße / Am Hölzlein in Dreißigacker als einzige noch verbleibende wirkliche Option für den Standort der neu zu errichtenden (Lehr-)Rettungswache Meiningen mit mindestens 9 Stellplätzen für RTWs, KTWs, NEF, KdoW inkl. Reservefahrzeugen und Waschgarage sowie Parkflächen für die Rettungsdienstmitarbeiter heraus.

Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 601/9; 601/42 und 601/39 der Gemarkung Dreißigacker. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.

Hinweis: Der derzeitige Standort der Rettungswache Meiningen in der Neu-Ulmer-Straße wird dennoch auch in Zukunft mit mindestens 2 Fahrzeugen / Stellplätzen als Standort einer Rettungswache beibehalten werden müssen, um auch die Hilfsfristen in die anderen Stadtgebiete Meiningens sowie Walldorfs einhalten zu können.

1.1.4 Verfahren

1. Der Stadtrat der Stadt Meiningen hat in der Sitzung vom 03.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Rettungswache Dreißigacker" beschlossen (Beschluss-Nr. 080/011/2025). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Rettungswache Dreißigacker" in der Fassung vom xx.xx.xxxx hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Rettungswache Dreißigacker" in der Fassung vom xx.xx.xxxx hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Rettungswache Dreißigacker" in der Fassung vom xx.xx.xxxx wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Rettungswache Dreißigacker" in der Fassung vom xx.xx.xxxx wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Meiningen hat mit Beschluss des Stadtrates vom xx.xx.xxxx den Bebauungsplan "Rettungswache Dreißigacker" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen.

Meiningen, den.....

(Siegel)

.....
1. Bürgermeister Fabian Giesder

7. Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom **xx.xx.xxxx**, AZ **Bezeichnung AZ** gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, den

(Siegel)

.....

Untersigner/-in

8. Ausgefertigt

Meiningen, den

(Siegel)

.....

1. Bürgermeister Fabian Giesder

9. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Rettungswache Dreißigacker" wurde am **xx.xx.xxxx** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauBG wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Meiningen, den

(Siegel)

.....

1. Bürgermeister Fabian Giesder

1.2 Planungsraumanalyse

1.2.1 Räumliche und topografische Einordnung

Die Stadt Meiningen liegt am Ostrand der Rhön, im südlichen Teil von Thüringen, im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Der Ortsteil Dreißigacker befindet sich südwestlich der Stadt Meiningen. Während sich die Kernstadt von Meiningen im Werratal (ca. 280 m ü. NN) erstreckt, liegt Dreißigacker auf einer etwa 430 m ü. NN gelegenen Hochebene.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Dreißigacker, etwa 300 m südwestlich des Klinikums Meiningen. Nördlich grenzt die „Bergstraße“ an den Geltungsbereich an. Dahinter befinden sich das Demenzzentrum Meiningen, eine Außerklinische Intensiv- und Beatmungspflege, eine Dialyse-Praxis, die Zahnarztpraxis Manja Krampe Meiningen sowie die Gemeinschaftspraxis Kardiologie von Dr. Kindler und Dr. Schaueremann. Östlich grenzt eine Apotheke an den Geltungsbereich an. Südlich wird der Geltungsbereich von einem Wirtschaftsweg begrenzt. Dahinter erstreckt sich Grünland. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine kleine Streuobstwiese.

Der Geltungsbereich fällt von südwestliche in nordöstlich Richtung von etwa 430 müNN auf etwa 420 müNN ab.

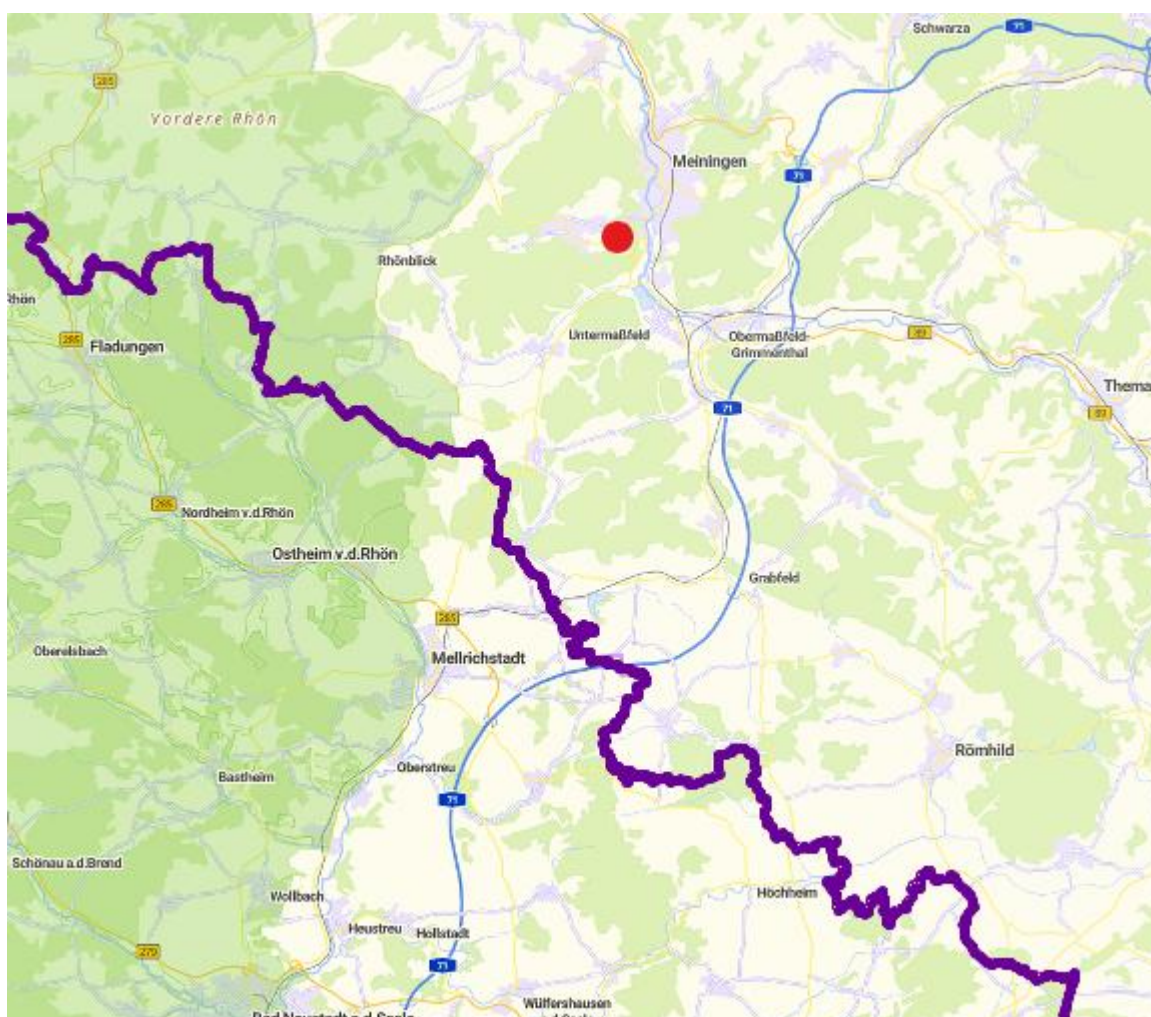


Abbildung 4: Räumliche Einordnung des Geltungsbereiches

1.2.2 Derzeitige Nutzungen

Derzeit wird der Geltungsbereich landwirtschaftlich in Form von Grünland genutzt.

1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte für Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem Schutzgebiet oder Schutzobjekt für Natur und Landschaft. Etwa 500 m südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich das SPA- und FFH-Gebiet „Herpfer Wald – Berkeser Wald – Stillberg“. Etwa 2 km südlich des Geltungsbereiches liegt das Naturschutzgebiet „Still“.

1.2.4 Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Das Bebauungsplangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

1.2.5 Baugrund, Altlasten, Kampfmittel

Dieser Absatz wird im weiteren Bauleitplanverfahren bearbeitet.

1.3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

1.3.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 ist die Stadt Meiningen der Raumstrukturgruppe „Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotentialen“ ausgewiesen. In den Räumen mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen sollen die Entwicklungsvoraussetzungen genutzt und Entwicklungshemmnisse überwunden werden.

Die Stadt Meiningen ist Teil des Oberzentrums Südthüringen. Oberzentren versorgen als Schwerpunkte von großräumiger Bedeutung die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des hochwertigen Bedarfs. Thüringer Oberzentren zielen insbesondere auf die Sicherung bzw. Stärkung der Arbeitsplatzzentralität sowie auf die Bereitstellung von spezialisierten und hochwertigen Steuerungs- und Dienstleistungsangeboten. Das Oberzentrum Südthüringen wird funktionsteilig von den sechs Städten Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden gebildet. Die Stadt Meiningen weist dabei folgende anteilige oberzentrale Funktionen auf:

- Justizzentrum
- Kultur
- Wirtschaft
- Fachhochschule
- Gesundheitswesen
- Verkehrsknoten

Im Regionalplan Südwestthüringen ist der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung dargestellt. Eine Bebauung des Geltungsbereiches ist daher eigentlich nicht vorgesehen. Es erfordert eine Begründung, warum eine Bebauung trotz des Vorbehaltsgebiets erfolgen soll. Zunächst ist festzuhalten, dass die Belange der Landwirtschaft im Geltungsbereich nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Zum einen handelt es sich lediglich um eine kleine Fläche, die von der Bebauung betroffen ist. Des Weiteren unterliegen die Flächen derzeit lediglich einer extensiven Grünlandnutzung. Zudem sind Ackerwertzahlen auch nur gering bis mittel.

Der Standort ist für den Bau der Rettungswache allerdings ideal. Zum einen ist das Bebauungsplangebiet verkehrstechnisch gut erschlossen, wodurch Fahrzeiten bei Einsätzen minimiert werden. Zum anderen befindet sich der Standort in einem geographischen Bereich, in welchem die zukünftige Wache eine Vielzahl an zu versorgenden Gebieten abdecken kann.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Meiningen ist der Geltungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klinik“ vorgesehen. Die Fläche, auf welcher die Rettungswache gebaut werden soll, wird als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf ist im Sondergebiet möglich. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig.

Die beabsichtigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meiningen im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Rettungswache Dreißigacker“, bei der die Sonderbaufläche „Klinik“ um die Zweckbestimmungen „kliniknahe Wohnnutzungen“ und „Pflegeeinrichtungen“ erweitert werden soll, steht diesem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

2. STÄDTEBAULICHE PLANUNG

2.1 Festsetzungen

2.1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

Der Geltungsbereich soll nach Art der künftigen baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Sondergebiet (SO) festgesetzt werden.

Zulässig sind Errichtung und Betrieb einer Rettungswache inkl. der dazugehörigen Nebenanlagen wie beispielsweise:

- Dienststellengebäude für Mitarbeiter mit Aufenthalts-, Fortbildungs- und Ruheräumen, Büro, Sanitäreinrichtungen,
- Fahrzeughallen,
- Stellplätze, Hofflächen inkl. Ein-/ Ausfahrt sowie Rangierflächen.

2.1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB wird das Maß der baulichen Nutzung nach den Vorgaben der BauNVO über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die GRZ wird auf maximal 0,8 und die GFZ auf maximal 0,4 gesetzt. Zudem wird eine maximale Anzahl der Vollgeschosse von 1 festgesetzt.

2.1.1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung der Baugrenzen gem. § 23 BauNVO definiert. Der Verlauf der Baugrenze orientiert sich eng an der geplanten Rettungswache. Der Verlauf der Baugrenze ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.1.1.4 Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Die Fläche, auf welcher die Rettungswache errichtet wird, wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Zusatz „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

2.1.1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich sind gemäß § 9 Abs. 11 und Abs. 6 BauGB keine Verkehrsflächen enthalten.

2.1.1.6 Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich sind gemäß § 9 Abs. 11 und Abs. 6 BauGB keine Grünflächen enthalten.

2.1.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1.2.1 Außengestaltung der baulichen Anlagen

Als Dachform wird ein Flachdach festgesetzt. Weitere Festsetzungen zur Außengestaltung der baulichen Anlagen werden im weiteren Bauleitplanverfahren festgesetzt.

2.1.2.2 Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen

Aus betriebsfunktionalen Gründen wird das Betriebsgelände nahezu vollständig asphaltiert. Ausnahmen bilden die Stellplätze, welche für die Mitarbeiter: innen errichtet werden. Diese werden mit Ökopflaster errichtet.

2.2 Erschließung

2.2.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die Bergstraße. Hierzu wird eine Zufahrt gebaut.

2.2.2 Technische Erschließung

2.2.2.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch die Stadtwerke Meiningen sichergestellt. Das Bebauungsplangebiet wird an das Trinkwassernetz der Stadtwerke Meiningen angeschlossen. Die Erschließung erfolgt ausgehend von dem südlich des Geltungsbereiches gelegenen Feldweg.

2.2.2.2 Abwasserbeseitigung

Eine Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Stadtwerke Meiningen. Das Bebauungsplangebiet wird durch eine Verlängerung der Abwasserleitungen an das Trennsystem in der „Dr.-Romberg-Straße“ angeschlossen. Ein Ölabschneider für die Fahrzeughalle ist Pflicht. Die Entwässerungssatzung der Stadt Meiningen ist zu beachten. Für alle überbauten Flächen ist die anfallende Abwassermenge zu berechnen. Die anzusetzende Regenspende beträgt 15/1 mit 118,9 l(sxha) gem. Kostra.

2.2.2.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die Stadtwerke Meiningen sichergestellt. Die Erschließung erfolgt ausgehend von dem südlich des Geltungsbereiches gelegenen Feldweg, von der Trafostation an der Apotheke.

2.2.2.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung im Bebauungsplangebiet erfolgt durch den Anschluss an das Gasnetz der Stadtwerke Meiningen. Die Erschließung erfolgt durch die Bestandsleitung, welche sich südlich des Geltungsbereich im Bereich des Feldweges befindet. Des Weiteren erfolgt ein Direktanschluss an die Hochdruckgasleitung.

3. GRÜNORDNUNG

3.1 Aufgabe und Wirkungen der Grünordnung

Gemäß § 8 BNatSchG werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet. Auf örtlicher Ebene werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 11 BNatSchG in Grünordnungsplänen als Bestandteile der Bebauungspläne festgesetzt.

Ziel der Grünordnungsplanung ist es, über Festsetzungen für Pflanz- und Saatgebote, ein Mindestmaß an Durchgrünung und landschaftlicher Einbindung des Gewerbegebietes zu gewährleisten. Die festgesetzten Maßnahmen tragen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs bei.

3.2 Leitbild der Grünordnung

Während der Geltungsbereich im Norden und Osten an bereits bestehende Bebauung grenzt, schließt südlich und westlich des Bebauungsplangebiets offene Landschaft an. Mittels Baumpflanzungen soll ein sanfter Übergang zwischen bebauter Fläche und offener Landschaft geschaffen werden. Weitere Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs tragen zur Gestaltung und inneren Durchgrünung des Sondergebiets bei.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen

3.3.1 Minderungsmaßnahmen

M1 Minderung der Versiegelung von Flächen

Um die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten, sind Stellplätze für Mitarbeiter mit Ökopflaster zu errichten.

3.3.2 Gestaltungsmaßnahmen

G1 Pflanzung von Bäumen

Insgesamt sind 10 Bäume 2. Oder 3. Ordnung (mind. Pflanzqualität 3-4 x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen. Die Arten sind gemäß der Pflanzliste auszuwählen.

Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder Fällung eines Gehölzes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum/Strauch nachzupflanzen ist.

Zum Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen sind die Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Tabelle 1: Heimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5 „Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb“

	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Pflanzqualität
Bäume 2. Ordnung	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	Hei, 2xv
	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	Hei, 2xv
Bäume 3. Ordnung	<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel	Hei, 2xv
	<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche	Hei, 2xv
	<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holz-Birne	Hei, 2xv
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eber-Esche	Hei, 2xv
	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	Hei, 2xv

3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

3.4.1 Bewertung der Eingriffsflächen

Als Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsumfangs und der damit erforderlichen Flächengröße für Kompensationsmaßnahmen wird das Thüringer Bilanzierungsmodell verwendet. Der ermittelte Kompensationsumfang ist im Rahmen der Planerstellung bzw. Beteiligung der Naturschutzbehörden naturschutzfachlich zu überprüfen.

Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsumfangs ist die Erfassung und Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen. Diese erfolgt nach der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens bzw. nach Thüringer Bilanzierungsmodell. Die Bedeutungsstufe ist die Grundlage weiterer Berechnungen.

Tabelle 2: Bedeutung und Bedeutungsstufe in der Thüringischen Eingriffsregelung

Bedeutung	Bedeutungsstufe
keine / vollversiegelt	0
sehr gering / teilversiegelt	10 (6 - 15)
gering	20 (16 - 25)
mittel	30 (26 - 35)
hoch	40 (36 - 45)
sehr hoch	50 (46 - 55)

Die von Eingriffen betroffenen Flächen werden sowohl auf Bestands- als auch auf Planungsebene einer Bedeutungsstufe zugeordnet. Durch einen Vergleich der Bedeutungsstufen der Bestands- und Planungsebene wird deutlich, wo und mit welcher Eingriffsschwere sich Festsetzungen des Bebauungsplans nachteilig auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auswirken. Ergebnis dieser Eingriffsbewertung sind Flächenäquivalente als Ausdruck des Wertverlustes. Sie gehen als negative Verrechnungswerte in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ein.

Im Folgenden wird die Zuordnung der Bedeutungsstufe zu den vom Eingriff betreffenden Biotop auf Bestandsebene begründet:

- Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken (4222)

Die Bedeutungsstufe dieses Biototyps wird mit einem Grundwert von 30 eingestuft. Additive Aufschläge sind in zwei Fällen möglich:

- Fall 1: Zugehörigkeit zu einem § 18-Biotopkomplex > 1 ha
- Fall 2: Die folgenden Eutrophierungszeiger erreichen zusammen weniger als 10 % Deckung: *Alopecurus pratensis*, *Phleum pratense*, *Rumex obtusifolius*, *rumex crispus*, *Urtiva dioca*, *Anthriscussylvestris*, *Heracleum sphondylium*, *Taraxacum officinale*, *Trifolium repens*

Da weder Fall 1 noch Fall 2 zutrifft, wird der Grundwert von 30 für die Einstufung der Bedeutungsstufe beibehalten.

Tabelle 2 gibt Auskunft über die ermittelten Flächenäquivalente. Es ergibt sich eine Summe von 129.960 Flächenäquivalenten.

3.4.2 Bewertung der Kompensationsmaßnahmen

Voraussetzung für die Maßnahmenbewertung ist eine Bestandsaufnahme und Bewertung auf den Kompensationsflächen entsprechend der Bewertungsanleitung für Biototypen und eine Beschreibung des Zielbiotops. Kriterium für die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen ist die mögliche naturschutzfachliche Aufwertung unter Berücksichtigung der Entwicklungszeiten der Zielbiotope. Eine fachliche Einstufung der potenziellen Bedeutungsstufe, wie sie nach 30 Jahren aus heutiger Sicht erreichbar ist, befindet sich im Anhang des Thüringer Bilanzierungsmodells. Ergebnis dieses Arbeitsschrittes nach Überlagerung der Bestands- und Planungsebene sind positive Verrechnungswerte als Ausdruck des Wertzuwachses auf der Kompensationsfläche.

Der flächenbezogene Kompensationsbedarf (K) wird auf dem Flurstück 4067/2, der Gemarkung Meiningen (Flur 0) erbracht. Auf dem Flurstück befinden sich leerstehende Garagenanlagen, welche abgerissen und entsiegelt werden sollen. Des Weiteren werden die geschotterten Zuwegungen, welche zu den Gartenanlagen führen, entsiegelt. Auf den entsiegelten Flächen soll im Anschluss die Einsaat von Grünland erfolgen. Hierfür wird Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ verwendet. Der flächenbezogene Kompensationsbedarf (K) ist innerhalb von drei Jahren nach erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans umzusetzen. Eine tabellarische Übersicht der Kompensationsmaßnahmen zeigt Tabelle 3.

3.4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Die abschließende Bilanzierung über die Orientierungs- (Verrechnungs-) werte zeigt an, ob mit den zugeordneten Maßnahmen unter flächenmäßigen Gesichtspunkten hinreichender Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes geschaffen werden kann (vgl. Tabelle 4).

3.4.4 Tabellarische Übersicht der Eingriffsbilanzierung

Tabelle 3: Bewertung der Eingriffsflächen

Eingriffsfläche	Flächengröße (in m²)	Bestand		Planung		Bedeutungs- stufendifferenz	Flächen- äquivalent
		Biotoptyp	Bedeutungs- stufe	Biotoptyp	Bedeutungs- stufe	Eingriffs- schwere	Wertverlust
E1 Versiege- lung Rettungs- wache	4332	4222	30	9111	0	-30	129.960
							129.960

Tabelle 4: Bewertung der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme	Flächengröße (in m²)	Bestand		Planung		Bedeutungs- stufendifferenz	Flächen- äquivalent
		Biotoptyp	Bedeutungs- stufe	Biotoptyp	Bedeutungs- stufe	Aufwertung	Wertzuwachs
K1 Abriss/Ent- siegelung Gara- genanlagen	2.258	9217	0	4222	30	30	67.740
K2 Entsiege- lung Schotter- flächen	2.527	9216	5	4222	30	25	63.175
							130.915

Tabelle 5: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Eingriffsfläche	Flächengröße	Flächenäquivalent	Ausgleichsmaßnahme (zugeordneter Teil)	Flächen- äquivalent	Begründung
E1 Versiegelung Rettungswache	4332	129.960	M1 Abriss/Entsiegelung Garagenanlagen	67.740	Die Eingriffsfläche E1 (Versiegelung Rettungswache) wird der Maßnahme M1 (Abriss / Entsiegelung Garagenanlagen) zugeordnet. Die Maßnahme ist zudem geeignet, um die versiegelungsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Relief, Wasser sowie Klima und Luft auszugleichen.
E1 Versiegelung Rettungswache			M2 Entsiegelung Schotter- flächen	63.175	Die Eingriffsfläche E1 (Versiegelung Rettungswache) wird der Maßnahme M2 (Entsiegelung Schotterflächen) zugeordnet. Die Maßnahme ist zudem geeignet, um die versiegelungsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Relief, Wasser sowie Klima und Luft auszugleichen

4. UMWELTBERICHT

4.1 Einleitung

4.1.1 Aufgabe und Wirkungen des Umweltberichts

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Meiningen beabsichtigt den Bau einer Rettungswache in dem Ortsteil Dreißigacker. Der Bau der Rettungswache ist notwendig, um eine rettungsdienstliche Versorgung der Stadt Meiningen mit ihren Ortsteilen sowie die Gemeinde Rhönblick sicherzustellen. Da es sich um ein nicht privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich handelt, ist für den Bau der Rettungswache die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 0,43 m². Nach Art der künftigen baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB soll der Geltungsbereich als „Sondergebiet Rettungswache (SO_{Rettungswache})“ festgesetzt werden. Die GFZ wird auf maximal 0,8 und die GRZ auf maximal 2,4 gesetzt. Zudem wird eine maximale Anzahl der Vollgeschosse von I festgesetzt. Des Weiteren wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4.1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Für die Aufstellung eines Bauleitplanes gilt der Grundsatz, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB). Die zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes werden durch § 1 Abs. 7 Nr. 7 BauGB vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne und weitere Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt, welche bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

4.1.3.1 Regionalplan

Im Regionalplan Südwestthüringen ist der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung dargestellt. Eine Bebauung des Geltungsbereichs daher eigentlich nicht vorgesehen. Es erfordert eine Begründung, warum eine Bebauung trotz des Vorbehaltsgebiets erfolgen soll. Zunächst ist festzuhalten, dass die Belange der Landwirtschaft im Geltungsbereich nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Zum einen handelt es sich lediglich um eine kleine Fläche, die von der Bebauung betroffen ist. Des Weiteren unterliegen die Flächen derzeit lediglich einer extensiven Grünlandnutzung. Zudem sind Ackerwertzahlen auch nur gering bis mittel.

Der Standort ist für den Bau der Rettungswache allerdings ideal. Zum einen ist das Bebauungsplangebiet verkehrstechnisch gut erschlossen, wodurch Fahrzeiten bei Einsätzen minimiert werden. Zum anderen befindet sich der Standort in einem geographischen Bereich, in welchem die zukünftige Wache eine Vielzahl an zu versorgenden Gebieten abdecken kann.

4.1.3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Meiningen ist der Geltungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klinik“ vorgesehen. Die Fläche, auf welcher die Rettungswache gebaut werden soll, wird als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf ist im Sondergebiet möglich. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig.

4.1.3.3 Fachgesetze

In folgenden Fachgesetzen werden allgemeine Ziele zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft beschrieben:

- im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Thüringisches Naturschutzgesetz (ThürNatSchG),
- im Baugesetzbuch (BauGB),
- im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und in der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV),
- im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Thüringischem Wassergesetz (ThürWG) und in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- im Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Thüringischem Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) und
- im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Verordnungen der TA Luft und TA Lärm.

4.1.3.4 Zielvorgaben der zu untersuchenden Schutzgüter

Arten und Lebensräume	
BNatSchG	§ 1 (3) 5. ff. Dauerhafte Sicherung und Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Fläche und Boden	
BauGB	<p>§ 1a (2) Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelung ist zu minimieren.</p> <p>§ 202 besonderer Schutzstatus des Mutterbodens.</p>
BBodSchG	§ 1 ff. Sicherung der Bodenfunktionen oder deren Wiederherstellung.
BNatSchG	§ 1 ff. Dauerhafte Sicherung von Bodendenkmälern, Boden als Teil des Naturhaushaltes, Sicherung von Boden, Vermeidung von Erosion.
Wasser	
WHG und WRRL	§ 5 ff. Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung von Wasser, Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Verantwortungsvoller Umgang mit Wasser und nachhaltige Bewirtschaftung von Flüssen, Seen und Grundwasser.
Klima und Luft	
BauGB	<p>§ 1a (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Emissionen sollen vermieden und eine bestmögliche Luftqualität erhalten werden.</p> <p>Erneuerbare Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind zu fördern.</p>

BImSchG	§ 1 ff. Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorbeugen.
TA Luft	Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG	§ 1 (3) 4. Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien.
Landschaftsbild und Erholung	
BNatSchG	§ 1 (1) 3. Dauerhafte Sicherung von Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Charakteristische Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung + Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Mensch	
BauGB	§ 1 (5) ff. Sicherung des Wohles der Allgemeinheit und menschenwürdige Umwelt durch nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
BImSchG	§ 1 Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorzubeugen.
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
DIN 18005-1	Schallschutzberücksichtigung bei der städtebaulichen Planung.
Kultur- und Sachgüter	
BauGB	Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
BNatSchG	§ 1 (4) ff. Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.
DSchG	§ 1 (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt auf Grundlage einer am 24.06.25 durchgeführten Bestandsbegehung sowie auf der Auswertung unterschiedlicher Karten des Kartendienstes des TLUBN sowie des Thüringen Viewers.

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen bilden die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen. Diese beschreiben die geplante Bebauung in seinen wesentlichen physischen Merkmalen. Hieraus werden die voraussichtlich umweltrelevanten Wirkfaktoren abgeleitet. Die Wirkfaktoren werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Baubedingte Auswirkungen sind temporäre Wirkungen, die während des Radwegebaus auftreten wie z.B. die Emissionen der Baumaschinen und Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Baumaterialien und das Überfahren von Flächen mit Maschinen.
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Anlagebedingte Auswirkungen sind verbleibende, dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach Fertigstellung der Baumaßnahme, die durch die Baukörper des Radwegs verursacht werden, wie z.B. die Neuversiegelung von offenen Bodenflächen.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dauerhafte Wirkungen, die durch die Nutzung und die Unterhaltung des Radweges verursacht werden, wie z. B. Belastungen durch Lärm und Schadstoffe, visuelle Störungen und Zerschneidungen.

4.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung

Derzeit weist der Geltungsbereich folgenden Biotoptypen auf:

- 4222 – Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken

Der Biotoptyp 4222 nimmt fast den gesamten Geltungsbereich ein. Da keine Kriterien, die einen Auf- oder Abschlag der Bedeutungsstufe rechtfertigen würden bzw. auf den Bestand zutreffen, wurde diesem der Grundwert 3 (mittel) zugeordnet. Als Beispiele aus dem Arteninventar können *Festuca rubra*, *Lathyrus pratensis*, *Rumex crispus*, *Trifolium repens*, *Arrhenatherum elatius*, *Cirsium arvense*, *Epilobium angustifolium*, *Bromus hordeaceus* und *Lolium perenne* genannt werden.

Vom Bauvorhaben werden keine besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG betroffen oder besonders streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betroffen sein.

Umweltauswirkungen

Die Planung führt während der Bauphase zu Störungen der Fauna und Flora. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden aber nicht ausgelöst. Die im Bebauungsplangebiet vorkommenden Tierarten können auf die umliegenden Grünlandbestände ausweichen. Daher sind die das Schutzgut Arten und Lebensräume betreffenden baubedingten Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Anlagebedingt führt das Bauvorhaben zu einem Verlust von Lebensräumen für die derzeit im Geltungsbereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Durch die in Kapitel 3.4 festgelegten Kompensationsmaßnahmen wird dieser Verlust abgedeckt. Daher sind die das Schutzgut Arten und Lebensräume betreffenden anlagebedingten Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, welche das Schutzgut Arten und Lebensräume betreffen, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume bestehen durch die in Kapitel 3.4 festgelegten Kompensationsmaßnahmen nicht.

4.2.2 Schutzgut Fläche und Boden

Beschreibung

Als Ausgangsgestein liegt im Geltungsbereich Mergelgestein vor. Im Zuge der Pedogenese entwickelten sich die Bodentypen Rendzina und Braunerde-Rendzina. Als Bodenart liegt Lehm Boden vor.

Bei den Böden im Geltungsbereich handelt es sich ausschließlich um bisher unversiegelte Böden. Da die Böden lediglich einer extensiven Bewirtschaftung unterliegen, ist nicht mit großflächigen Verdichtungen des Bodens zu rechnen. Da entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze die „Bergstraße“ verläuft, besteht eine Vorbelastung durch Stoffeinträgen, wie z.B. mit Reifenabrieb oder Stickoxide.

Das Ertragspotential des östlichen Teils des Geltungsbereichs ist als gering (2) eingestuft. Das Ertragspotential des westlichen Geltungsbereichs ist als mittel (3) eingestuft.

Umweltauswirkungen

Im Zuge der Bauflächenentwicklung kommt es durch das Befahren mit schweren Maschinen zu Verdichtungen des Bodens. Des Weiteren kann es durch Vegetationsabtrag und das Freilegen des Bodens zu Erosion durch Wind und Wasser kommen, was zum Verlust von Bodenschichten führt. Außerdem können Einträge von Bau- und Schadstoffen (z.B. aus Baustoffen, Maschinenöl oder Abfällen) in den Boden eingetragen werden. Bei Einhaltung der geltenden Vorschriften des BBodSchG sowie der DIN-Normen für den Bodenschutz sind die baubedingten Beeinträchtigungen aber nicht erheblich.

Anlagebedingt kommt es zu Verdichtungen und Versiegelungen. Infolge kann der Boden seine Funktionen im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen. Im Bereich der versiegelten und verdichteten Flächen ist der Boden als Lebensraum für Flora und Fauna nicht mehr nutzbar. Seine filter- und Speicherfunktion für den Wasserhaushalt kann er unter versiegelten Flächen ebenfalls nicht mehr wahrnehmen. Durch die Minderungsmaßnahme M1 wird die Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß

begrenzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die in Kapitel 3.4 festgelegten Kompensationsmaßnahmen abgedeckt. Daher sind die das Schutzgut Fläche und Boden betreffenden anlagebedingten Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, welche das Schutzgut Boden betreffen, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche und Boden bestehen durch die Minderungsmaßnahme M1 sowie die in Kapitel 3.4 festgelegten Kompensationsmaßnahmen nicht.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Der Grundwasserflurabstand fällt von etwa 92 m in westliche Richtung auf 83 m ab. Die Grundwasserneubildung im Jahr beträgt etwa 200 mm. Im Geltungsbereich liegt ein Kluft-Grundwasserleiter vor. Das Grundwasser ist quantitativ und qualitativ in einem guten Zustand.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Umweltauswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen, welche das Schutzgut Wasser betreffen, sind nicht zu erwarten.

Die Planung führt anlagebedingt zu Verdichtungen und Versiegelungen. Die Flächenversiegelungen im Bebauungsplangebiet führen zu einer Unterbrechung des natürlichen Wasserkreislaufs, indem die Versickerung und damit die Grundwasserneubildungsrate verringert werden. Die Beeinträchtigungen werden durch die in Kapitel 3.4 festgelegten Kompensationsmaßnahmen abgedeckt. Daher sind die das Schutzgut Wasser betreffenden anlagebedingten Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, welche das Schutzgut Wasser betreffen, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser bestehen durch die in Kapitel 3.4 festgelegten Kompensationsmaßnahmen nicht.

4.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt etwa 9,4 °C. Der kühlfte Monat ist der Januar. In diesem Monat beträgt die mittlere Temperatur lediglich 0,8 °C. Der wärmste Monat ist der August. In diesem Monat beträgt die mittlere Temperatur 18,4 °C. (Wetterstation Meiningen)

Die jährliche mittlere Niederschlagsmenge beträgt etwa 54 mm. Der Monat mit den geringsten mittleren Niederschlägen ist der März mit lediglich 39 mm. Der Monat mit den höchsten mittleren Niederschlägen ist der Januar mit 64 mm. Im Durchschnitt sind die mittleren Niederschlagsmengen in den Frühlings- und Herbstmonaten gering und in den Winter- und Sommermonaten hoch (Wetterstation Meiningen).

Die Auswirkungen des globalen Klimawandels sind auch in Meiningen spürbar. Der Vergleich von Klimakenngrößen für 30-jährige Zeiträume zeigt eine deutliche Zunahme der Jahresdurchschnittstemperatur. Bis zum Jahr 2050 wird ein Temperatursteigerung von 2,5°C prognostiziert. Folgen des Klimawandels in der Region Meiningen sind vor allem:

- Eine starke Zunahme von heißen Tagen bzw. sommerlicher Hitze
- Abnahme von Kälteperioden; Dauerfrost wird immer weniger wahrscheinlich
- Zunahme der Niederschläge in den Wintermonaten und Abnahme der Niederschläge in den Sommermonaten; die durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen ändern sich dabei kaum. (ReKIS)

Der Geltungsbereich ist Teil der Offenlandbereiche rund um Dreißigacker. Dadurch kommt der Fläche eine Wärmeausgleichsfunktion zu. Aufgrund seines Offenlandcharakters trägt der Geltungsbereich zur Kaltluftbildung bei, ist jedoch für die Frischluftversorgung von Dreißigacker nicht maßgeblich.

Durch die an den Geltungsbereich angrenzende Bergstraße bestehen Lärmemissionen.

Umweltauswirkungen

Während der Bauzeit treten Luftverunreinigungen in Form von Staub und Abgasen durch auf. Allerdings werden die Baumaßnahmen auf einer weiträumigen, offenen Fläche und über einen begrenzten Zeitraum durchgeführt. Daher sind die das Schutzgut Klima und Luft betreffenden baubedingten Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Die Planung führt anlagebedingt zu Verdichtungen und Versiegelungen. Das Schutzgut Klima und Luft erfährt durch die Überbauung und Versiegelung von Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Böden eine Beeinträchtigung. Die geplante Überbauung und Versiegelung führen zu einer Verringerung der Verdunstungsfläche. Durch die bebauten und versiegelten Bereiche erhöht sich die Abstrahlung. Im Hinblick auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Geltungsbereich bewirkt dies eine Verringerung der Luftfeuchtigkeit und eine Erhöhung der Lufttemperatur. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Klima und besteht aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch nicht.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, welche das Schutzgut Klima und Luft betreffen, sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut wird von der Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

4.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Das Landschaftsbild charakterisiert sich je nach Blickrichtung durch technisch überprägte Landschaft (Blickrichtung nach Norden / Osten) einerseits sowie weitläufige Grünland- und Ackerflächen andererseits (Blickrichtung nach Süden / Westen). Die Grünland- und Ackerflächen lassen ein langes Sichtfeld zu, während die Sicht in nördliche und östliche Richtung stark eingeschränkt ist.

Umweltauswirkungen

Die Planung beeinträchtigt während der Bauphase durch den Einsatz von Baufahrzeugen das Landschaftsbild. Die Bauphase ist jedoch zeitlich begrenzt. Dadurch sind die das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung betreffenden baubedingten Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Die geplante Rettungswache führt anlagebedingt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Allerdings wird die Rettungswache unmittelbar an einer Straße, in naher Umgebung zu weiteren Gebäuden errichtet. Die umstehenden Gebäude überragen die Rettungswache in ihrer Höhe z.Z. deutlich. Zur Abgrenzung des Bebauungsplangebietes in die freie Landschaft werden als Gestaltungsmaßnahme entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze Baumpflanzungen vorgenommen (vgl. G1). Dadurch sind die das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung betreffenden anlagebedingten Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, welche das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut wird von der Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

4.2.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Beschreibung

Durch die an den Geltungsbereich angrenzende Bergstraße bestehen Lärmemissionen. Durch die sich südlich und südwestlich des Bebauungsplangebietes sich befindenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen zeitweilig Geruchimmissionen.

Das Bebauungsplangebiet erfüllt keine Aufgaben für die örtliche Naherholung.

Umweltauswirkungen

Durch die Planung kommt es baubedingt zu einer zusätzlichen zeitweisen Geräusch- und Geruchsentwicklung sowie zur erhöhten lufthygienischen Belastung. Die Beeinträchtigungen werden durch die Baumaschinen, Bauarbeiter und Baufahrzeuge verursacht. Die Baumaßnahmen werden allerdings auf einer weiträumigen, offenen Fläche und über einen begrenzten Zeitraum durchgeführt. Dadurch sind die das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit betreffenden baubedingten Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Es bestehen keine anlagebedingten Beeinträchtigungen, welche den Schutz Mensch und die menschliche Gesundheit betreffen.

Durch den Betrieb der Rettungswache ist zeitweilig mit erhöhten Lärmemissionen durch die Einsatzfahrzeuge zu rechnen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen besteht durch das Bauvorhaben nicht. Dadurch sind die das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit betreffenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Das Schutzgut wird von der Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, würde der Geltungsbereich weiterhin einer extensiven Grünlandnutzung unterliegen. Die negativen Wirkungen, welche mit durch die geplanten Versiegelungen entstehen, würden nicht eintreten. Die Filter- und Speicherfunktion des Bodens würde weiterhin uneingeschränkt stattfinden können. Die Verdichtung des Bodens würde ausbleiben. Der Wasserkreislauf würde nicht unterbrochen werden, wodurch Versickerung und Grundwasserneubildung ohne Beeinträchtigungen ablaufen könnten. Des Weiteren würde es nicht zu einer Veränderung des Kleinklimas kommen. Eine Verringerung der Luftfeuchtigkeit sowie eine Erhöhung der Lufttemperatur würden ausbleiben. Schlussendlich würde der Geltungsbereich weiterhin als Lebensraum für Flora und Fauna zur Verfügung stehen.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen

4.4.1 M1 Minderung der Versiegelung von Flächen

Um die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten, sind Stellplätze für Mitarbeiter mit Ökopflaster zu errichten.

4.4.2 Gestaltungsmaßnahmen

G1 Pflanzung von Bäumen

Insgesamt sind 10 Bäume 2. oder 3. Ordnung (mind. Pflanzqualität 3-4 x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen. Die Arten sind gemäß der Pflanzliste auszuwählen.

Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder Fällung eines Gehölzes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum/Strauch nachzupflanzen ist.

Zum Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen sind die Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Tabelle 6: Heimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5 „Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb“

	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Pflanzqualität
Bäume 2. Ordnung	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	Hei, 2xv
	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	Hei, 2xv
Bäume 3. Ordnung	<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel	Hei, 2xv
	<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche	Hei, 2xv
	<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holz-Birne	Hei, 2xv
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eber-Esche	Hei, 2xv
	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	Hei, 2xv

4.4.3 Kompensationsmaßnahmen

Der flächenbezogene Kompensationsbedarf wird auf dem Flurstück 4067/2, der Gemarkung Meiningen (Flur 0) erbracht. Auf dem Flurstück befinden sich leerstehende Garagenanlagen, welche abgerissen und entsiegelt werden sollen. Des Weiteren werden die geschotterten Zuwegungen, welche zu den Gartenanlagen führen, entsiegelt. Auf den entsiegelten Flächen soll im Anschluss die Einsaat von Grünland erfolgen. Hierfür wird Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ verwendet. Der flächenbezogene Kompensationsbedarf ist innerhalb von drei Jahren nach erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans umzusetzen. Eine tabellarische Übersicht der Kompensationsmaßnahmen zeigt Tabelle 3.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Wahl des Standorts für den Neubau einer Rettungswache ist eine entscheidende Maßnahme zur Sicherstellung einer effektiven und zeitgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Dabei sind zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Aspekt der Standortwahl ist die Einhaltung der vorgegebenen Fahrzeiten. In Thüringen sieht der Landesrettungsdienstplan vor, dass ein Rettungswagen im Notfall innerhalb von maximal 14 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort eintreffen muss – 12 Minuten davon sind die Fahrzeit. Der Standort einer Rettungswache muss daher so gewählt werden, dass diese Frist zuverlässig eingehalten werden kann.

Um dies zu gewährleisten, muss der Standort einer Rettungswache verkehrstechnisch gut erschlossen sein. Der Zugang zu Hauptverkehrsstraßen ist entscheidend, um die Fahrzeiten bei Einsätzen zu minimieren. Zudem sollte der Standort in einem geografischen Bereich gewählt werden, in dem die Wache eine Vielzahl von zu versorgenden Gebieten abdecken kann, ohne dass es zu unnötigen Verzögerungen durch Verkehrsstaus oder lange Anfahrtswege kommt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Nähe einer Rettungswache zu einem Krankenhaus. Neben dem Zubringen von Notfallpatienten durch Rettungswagen sind auch Fahrten des Krankentransportes für das Klinikum relevant. Ein kurzer Weg der zukünftig in Dreißigacker stationierten Krankentransportfahrzeuge, welche momentan in Meiningen stationiert sind, verkürzt die mittlere Einsatzdauer. Auch das Notarzteinsatzfahrzeug könnte bei der Stationierung in Dreißigacker auf ärztliches Personal der Klinik im Rendezvous-System zurückgreifen.

Nach der Beendigung der Einsätze ist eine schnelle Herstellung der Einsatzbereitschaft wichtig. Momentan fahren alle Rettungsmittel des DRK Kreisverbandes Meiningen in die Rettungswache nach Meiningen. Dieser Umweg durch die Stadt kann durch einen Neubau in Dreißigacker verkürzt werden. Dadurch sind die Rettungsmittel schneller an ihren zugewiesenen Standorten und in kürzester Zeit wieder einsatzbereit. Auch nach infektiösen Fahrten ist der kurze Weg zwischen Klinikum und Rettungswache von großem Vorteil zum Schutz der Einsatzkräfte. Alle Fahrzeuge des Rettungsdienstes können unmittelbar nach der Übergabe des Patienten mit Desinfektionsmaßnahmen beginnen, ohne sich nochmals in den kontaminierten Bereich des Rettungswagens begeben zu müssen.

Neben den bereits genannten Gesichtspunkten sind auch andere Faktoren in die Entscheidung zur Standortwahl einzubeziehen:

Die demographische Entwicklung und mögliche Veränderungen im Verkehrsaufkommen müssen berücksichtigt werden. Der Standort ist so gewählt, dass er auch in den kommenden Jahren die notwendigen Anforderungen erfüllt.

Der Neubau der Rettungswache muss Platz für die nötige Anzahl von Fahrzeugen und Personal bieten, um eine ausreichende Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Eine mögliche Erweiterung des Gebäudes ist vorzusehen. Auch die Ausbildung zum Notfallsanitäter erfordert Schulungsräume und einen Ruheraum für einen Auszubildenden. Die momentane bauliche Situation in Meiningen erfüllt diese Voraussetzungen mehr als unzureichend.

Durch die Analyse der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Umstände, der sehr guten Anbindung an das Krankenhausnetz sowie der zukünftigen Entwicklungspotentiale ist dies aus unserer Sicht der optimale Standort, der den Rettungsdienst in seiner Leistungsfähigkeit stärkt und den bestmöglichen Service für die Bevölkerung bietet.

Das DRK Meiningen wandte sich im Jahr 2021 gemeinsam mit dem DRK Landesverband an den Landkreis als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Die Notwendigkeit des DIN-konformen Neubaus der Rettungswache bestand bereits zum damaligen Zeitpunkt. Diese ging einher mit den Planungsgedanken um einen Bildungscampus am Standort des DRK-Bildungswerkes. Von dieser Zeit an fanden zahlreiche Gespräche mit allen Beteiligten, vor allem DRK, Stadt Meiningen, FD BKSR, FB KBU auch hinsichtlich der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit an den verschiedensten zu eruiierenden Standorten. Unabhängig vom Bildungscampus in der Dammstraße Meiningen wurden verschiedenen Flurstücke in Dreißigacker mit der Begründung der Einhaltung der Hilfsfristen und der Kliniknähe in die Überlegungen einbezogen.

Im Jahr 2022 wurden diese Gedanken noch mit der Möglichkeit der Gründung einer kreiseigenen Immobiliengesellschaft untermauert. Außerdem fanden Gespräche mit potenziellen Investoren bzw. Financiers statt. Zu Beginn des Jahres 2024 kristallisierte sich die Region in unmittelbarer Kliniknähe im Bereich „Bergstraße“ / „Am Hölzlein“ in Dreißigacker als einzige noch verbleibende wirkliche Option

für den Standort der neu zu errichtenden (Lehr-)Rettungswache Meiningen mit mindestens 9 Stellplätzen für RTWs, KTWs, NEF, KdoW inkl. Reservefahrzeugen und Waschgarage sowie Parkflächen für die Rettungsdienstmitarbeiter heraus. Sowohl die Stadt Meiningen als auch der Aufgabenträger Landkreis standen vor der Herausforderung, eine geeignete und großräumige Grundstücksfläche zu finden.

Die finale Entscheidung fiel trotz langwieriger und zäher Verhandlungen seit dem Frühjahr 2024 mit den Eigentümern einer Teilfläche (Erbengemeinschaft mit hohen Preisvorstellungen) auf die Teilflächen der Flurstücke 601/31, 601/9 und 601/2 an der „Bergstraße“ in Dreißigacker.

4.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beschreibung der Schutzgüter erfolgte auf Grundlage einer Ortsbesichtigung sowie der Auswertung verschiedener Karten des Thüringen Viewers und des Kartenwerks der TLUBN. Für die Bestandsaufnahme wurde die „Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ verwendet. Schwierigkeiten und Kenntnislücken sind nicht zu verzeichnen.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

Es ist anzumerken, dass hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfangs des Monitorings sowie der Art und des Umfangs der zu ziehenden Konsequenzen keine bindenden gesetzlichen Vorgaben bestehen. Von besonderer Bedeutung für das Monitoring ist die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden, die sich auch Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung beziehen.

Die Methode des Monitoring wird im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt.

4.8 Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Planung führt zu einigen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt. Diese können jedoch durch geeignete Minderungsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen abgedeckt werden. Mit Umsetzung der Minderungsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen entstehen mit der Verwirklichung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt.

5. QUELLEN

5.1 Literatur, Gutachten und Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 26.04.2022

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 23.06.2021

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 29.07.2022

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 09.07.2021, zuletzt geändert am 04.03.2021

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 12.08.2025

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. 12.08.2025

TA Luft i.d.F. vom 01.12.2021

TA Lärm i.d.F. vom 01.06.2017

DIN 18005-1 i.d.F. vom Juli 2023

Bundes-Denkmalchutzgesetz i.d.F. vom 12.08.205

5.2 Internetquellen

Thüringen Viewer; aufgerufen von <https://antares.thueringen.de/cadenza/login?loginStatus=invalidSession>

Kartendienst des TLUBN; aufgerufen von <https://antares.thueringen.de/cadenza/login?loginStatus=invalidSession>

Wetterdienst.de: Klima Meiningen – Station Meiningen (405); aufgerufen am 04.07.25 von <https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Meiningen/Klima/>

ReKIS: Klimaentwicklung Meiningen; zuletzt aufgerufen am 04.07.25 von: https://rekisviewer.hydro.tu-dresden.de/viewer/steckbriefe/TN/16066042/000_GESAMT.pdf